

Statuten

Verein „Miniers da S-charl“

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter der Bezeichnung „Miniers da S-charl“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff.ZGB.

²Sitz des Vereins ist Scuol/S-charl.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) Das Interesse für den früheren Bergbau und Hüttenwesen in S-charl und Umgebung zu fördern.
- b) Die vorhandenen Zeugnisse zu erforschen und zu dokumentieren.
- c) Zeugen des Bergbaus und des Hüttenwesens zu erhalten.
- d) Akten über den Bergbau und Hüttenwesen aus Archiven und Privatbesitz zu suchen und im Museum in S-charl zu archivieren.
- e) Erze und Mineralien zu sammeln und im Museum in S-charl auszustellen.
- f) Exkursionen in die verschiedenen Abbaugelände und Verarbeitungsanlagen zu organisieren. Der Verein ist legitimiert, mit der Tourismusvereinigung kommerzielle Exkursionen durchzuführen
- g) Die Interessen des Vereins und der Mitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit zu wahren und die Zugänglichkeit zu den Anlagen zu ermöglichen.
- h) Die Aktivitäten der „Fundaziun Schmelzra S-charl“ zu unterstützen.
- i) Über die Vereinstätigkeit zu orientieren.

Art. 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5. Mittel

¹Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
3. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
4. Zuwendungen Privater

²Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens bis 30. November durch schriftliche Erklärung bekannt gegeben werden.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

Art. 9 Pflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Art. 10 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A) Die Generalversammlung

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal pro Jahr durchgeführt und zwar spätestens Ende Februar. Die Einladung mit Traktandenliste ist spätestens zwei Wochen vor der GV den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Art. 13 Ausserordentliche GV

Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse der Vereinigung liegt. Ebenso muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Art. 14 Beschlussfassung und Wahlen

¹Jedes Einzelmitglied und jede juristische Person haben an der Generalversammlung eine Stimme, Kollektivmitglieder zwei, welche sie selber vertreten müssen.

²Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

³Für die Abänderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung der Vereinigung eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁴Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

Art. 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms des folgenden Geschäftsjahres
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen, sofern sie schriftlich und mindestens bis Ende Dezember im Besitze des Vorstandes sind
- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins

B) Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- und 2 Beisitzern.

Ein Vorstandsmitglied wird aus dem Kreis der Mitglieder der „Fundaziun Schmelzra S-charl“ delegiert.

²Mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst.

³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 17 Aufgaben

¹Der Vorstand tritt zusammen, sooft die Geschäfte dies verlangen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Besorgung der Geschäftsführung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Publikation von Aktualitäten und Neuerungen

²Der Vorstand kann:

- ein Redaktionskomitee für eine eigene oder eine Beteiligung einer Vereinspublikation bestellen
- Festanlässe und Veranstaltungen organisieren

³Die Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Zusammensetzung

¹Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

²Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

III. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Art. 19 Ziel

Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der „Fundaziun Schmelzra S-charl“, mit dem „Verein der Freunde des Bergbaus in Graubünden“ sowie anderen Institutionen mit gleichen Interessen.

IV. Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung beschlossen werden.

²Das Vermögen dieses Vereins fließt der „Fundaziun Schmelzra S-charl“ zu.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Oktober 1998 in S-charl genehmigt und treten sofort in Kraft.

Scuol/S-charl, den 3. Oktober 1998

Der Präsident: Matias Filli

Der Aktuar: Peder Rauch